

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 31. Sitzung (30.05.1844)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 173 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. Mai 1844.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

**Einziger Artikel.**

Die zwei Monatsraten der directen Steuern, welche im Monat Juli, sowie die indirecten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli dieses Jahres zum Einzug kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf einstimmig an.

Karlsruhe, den 29. Mai 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secreträre:

Biffing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 174. zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. Mai 1844.

## Commissionsbericht

über

das provisorische Gesetz vom 13. October 1842, den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, und über die hierauf bezügliche Adresse der zweiten Kammer vom 22. März 1844.

Erstattet

von dem Staatsrath Nebenius.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 24ten Sitzung vom 12. April dem provisorischen Gesetze vom 13. October vorigen Jahres über den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845, sowie der Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 22. October 1842, den Durchgangszoll auf mehreren kurzen Straßen betreffend, ihre Zustimmung ertheilt.

In der ehrerbietigsten Adresse, welche

**I.** diesen Beschluß zur höchsten Kenntniß Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs bringen soll und die dieser hohen Kammer vorliegt, hat sie zugleich

**II.** unterthänigst gebeten, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten,

a) anzuordnen, daß über alle beim Zollcongresse zu stellenden Anträge, sobald sie zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gelangen, oder wenn sie solche selbst zu stellen die Absicht hat, die Meinung der Kammer erhoben werde;

b) fortwährend dahin wirken zu lassen, daß der Eingangszoll auf Baumwollengarn von 3 fl. 30 kr. auf 40 fl.

30 fr., und der des zu Zetteln angelegten Baumwollengarns von 5 fl. 15 fr. auf 17 fl. 30 fr. per Zentner erhöht, und

- e) der Ausgangszoll auf Roheisen aufgehoben werde;
- d) fortwährend nachdrückliche Verwendung bei den übrigen Zollvereinsstaaten für einen entsprechenden Schutz der Linnenindustrie eintreten, auch
- e) gnädigst dahin wirken zu lassen, daß die „Lorbeer“ aus der Position 25. i. β. des Zolltarifs entfernt werden, und daß
- f) nach Abfluß der am 1. September 1844 zu Ende gehenden Periode der jetzige Zuckerzoll fortbestehen möge;
- g) die Einfuhr von Steinkohlen völlig frei gegeben werde, und
- h) die ungewalkten wollenen, sowie alle aus Wolle und Baumwolle oder Linnen gemischte Waaren mit dem Zollsatz von 87 fl. 30 fr. per Zentner belegt werden möchten.

Dieser Bitte hat sie endlich

**III.** die ehrerbietigste Erklärung beigefügt, daß sie mit der Ansicht der Großherzoglichen Regierung, das Roheisen mit einem Eingangszolle und das Stabeisen mit einer Zollerhöhung zu belegen, übereinstimme, daß sie übrigens einen Zollsatz von  $\frac{1}{3}$  Thaler oder 35 fr. per Zentner für das Roheisen, und beim Stabeisen eine Erhöhung um 52 $\frac{1}{2}$  fr. für genügend halte.

Zur Berichterstattung über diese Mittheilungen berufen, will Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, was

**I.** das von der hohen Regierung vorgelegte Zollgesetz betrifft, weder dessen Inhalt, noch die Gründe wiederholen, welche in dem Vortrage der Großherzoglichen Regierungskommission für die eingetretenen Veränderungen geltend gemacht worden sind. Ihre Commission hat, so wenig wie die zweite Kammer, gegen die Abänderungen, welche der Tarif erlitten, irgend ein Bedenken zu erheben; nicht was geschehen und als zweckmäßig und dankenswerth anerkannt werden muß, sondern nur was nicht geschehen, aber wünschenswerth erscheint, gibt ihr Anlaß zu Bemerkungen, die ihre Stelle in unserer kurzen Beleuchtung der Bitten und der Erklärung finden, welche die zweite Kammer ihrer Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetze angehängt hat.

Zunächst haben wir also, auf die im Vortrage der Regierungskommission niedergelegten Erläuterungen uns stützend, nur den Antrag zu stellen,

daß die hohe Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 13. October vorigen Jahres, sowie zu der in Folge dieses Gesetzes, Abschnitt **IV.** der dritten Abtheilung, erlassenen Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 5. November 1842 ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheile.

Was

**II.** die in der Adresse der zweiten Kammer niedergelegten Bitten betrifft, so ist

a) der Wunsch, daß über alle am Zollcongresse zu stellenden Anträge, sobald sie zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gelangen, oder wenn sie solche zu stellen die Absicht hat, die Meinung der Kammern erhoben werde, insofern wohlbegründet, als in der That die Macht der Verhältnisse den Ständen nur in extremen Fällen, die wohl schwerlich jemals vorkommen möchten, erlauben dürfte, bereits verabredeten und provisorisch vollzogenen Zollgesetzen ihre nachträgliche Zustimmung zu versagen. Es könnte sich weit leichter ereignen, daß sich bei der Berathung solcher provisorischen Gesetze hinterher Bedenken erheben, die, wenn sie vor der Verabredung zur Sprache gekommen wären, die hohe Regierung von vorne herein verhindert haben würden, ihre Einwilligung zu den getroffenen Abänderungen zu erklären, während sie, sobald sie diese Einwilligung auch unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung einmal gegeben hat, Alles aufbieten muß, um diese Zustimmung zu erhalten und die Stände sie zu ertheilen sich verpflichtet fühlen müssen, um nicht ärger-

liche Zerwürfniſſe und größere Nachtheile herbeizuführen. Auch muß es der Regierung immer angenehmer ſein, Einwürfe gegen beabſichtigte Veränderungen, ehe ſie von ihr verabredet werden, als erſt hintenher zu vernehmen; da alsdann die überzeugende Kraft der Widerlegung durch die Stellung geſchwächt wird, in der ſie ſich befindet, und die ſie bereits Geſchehenes jedenfalls zu rechtfertigen nöthigt.

Hiezu kommt, daß überall, wo ſtreitende Interereſſen, wie dies in Zollſachen in der Regel der Fall iſt, in Frage ſtehen, ſobald die Entſcheidung durch eine Verabredung und ein darauf hin erlaſſenes proviſoriſches Geſetz erfolgt iſt, die Einen, die ihre Interereſſen verletzt fühlen, um ſo lauter ihre Stimme zu erheben, und die Andern, zu deren Gunſten aus überwiegenden Gründen die Entſcheidung ausfiel, die Vertretung ihrer Sache der Regierung, die ſie zu der ihren gemacht, ruhig und ſtilkſchweigend zu überlaſſen geneigt ſein möchten, und daß es daher alsdann leicht den Anſchein gewinnt, daß die Regierung ſich mit der Meinung des Landes durch die getroffene Entſcheidung in Widerſpruch geſetzt habe, und mit ihrer Anſicht allein ſtehe, wenn dies in der That auch nicht der Fall iſt. Daher liegt eine vorläufige Verathung mit der Kammer ſelbſt im wohlverſtandenen Interereſſe der Regierung.

Es verſteht ſich, daß die Rede nicht von einer vorläufigen förmlichen Zuſtimmung der Kammern zu allen Anträgen und Zugeſtändniſſen der Regierung bei den Zollconferenzen ſein kann, da, wenn Vereinbarungen möglich bleiben ſollen, bei den Verhandlungen der Conferenz für wechſelſeitige Conceſſionen ein Spielraum verlangt werden muß. Es handelt ſich, wie die Commiſſion den geſtellten Antrag verſteht, wie geſagt, nur von vorläufigen Verathungen über erheblichere Fragen, die, um die Anſicht der Kammern zu vernehmen, auch biſher ſchon ſtattgefunden haben, und die allerdings als allgemeine Regel ſtetſhin gelten ſollten, wo nicht ein dringendes unverſchiebliches oder ein ganz klares Bedürfniß einer Einſchreitung vorliegt, oder der Zweck beabſichtigter Maßregeln eine vorläufige Veröffentlichung nicht geſtattet.

Mit Recht wurde ſchon bemerkt, daß die Forderung der Einſtimmigkeit zu jedem Beſchlusse der Vereinstaaaten jede Entſcheidung über auftauchende Fragen in einer Weiſe zu verzögern pflegt, welche die Erfüllung des geſtellten Antrages gar ſehr erleichtert. Uebrigens möchte jedenfalls wie biſher auch fernerhin weniger leicht zu beſorgen ſein, daß das Land durch eine unerwartete Zollmaßregel überrascht werde, als daß häufig das Bedürfniß dringender Vorkehrungen zu lange unerfüllt bleibt, in natürlicher Folge jener Beſtimmung des Vereinstvertrags, welcher zu jeder Abänderung des Tarifs Einſtimmigkeit erfordert. So ſchmerzlich aber in einzelnen Fällen die Nachtheile empfunden werden mögen, die für die Mehrtheit der Vereinstaaaten hieraus entſpringen können, ſo ſind ſie in Vergleichung mit den Wohlthaten, welche der Verein jedem einzelnen Theilnehmer und der Geſamtheit gewährt, jedenfalls nur als ein geringes Opfer zu betrachten. Wir hatten ſie biſher nur in Beziehung auf Wünſche und Bedürfniſſe zu beklagen, von deren Befriedigung im Zuſtande der Isolirung gar keine Rede ſein könnte, nämlich lediglich in Beziehung auf das Bedürfniß erhöhter Schutzzölle, und dürfen daher nicht einmal von wirklichen Nachtheilen, die für uns aus der Forderung der Einſtimmigkeit entſprängen, ſondern nur von einer Beſchränkung des vollen Umfangs der Wohlthaten ſprechen, welche eine angemessene Entwicklung des Zollſystems uns gewähren könnte. Bleibt die Schwierigkeit, eine Einſtimmigkeit zu erzielen, aber immerhin ein Uebel, ſo verleiht ſie dagegen auch einen Schutz gegen übereilte und gewagte Neuerungen für die Geſamtheit, ſowie für jeden einzelnen gegen die Tendenz jeder Majorität, vorzugsweiſe nur ihre Interereſſen zu Rathe zu ziehen und ihnen, oft gegen Recht und Billigkeit, die Interereſſen der Minderkeit unbedingt unterzuordnen, ſtatt ſie nach Recht und Billigkeit ſorgfältig zu vermitteln zu ſuchen. Daß man dieſe überwiegenden Vortheile weniger anſchlägt, weil ſie nicht in poſitiven wohlthätigen Ergebniffen, ſondern bloß in der Beſeitigung von Gefahren beſtehen, und dagegen um ſo empfänglicher iſt für die Betrachtung der Nachtheile einer erſchwerten Bewegung der Geſetzgebung, liegt in der Natur menſchlicher Empfindungen. Wir finden aber in der Forderung der Einſtimmigkeit einen der ſchönſten Gedanken des Zollvereins, die Anerkennung der vollkommnen Rechtsgleichheit der einzelnen Staaten ohne Rückſicht auf ihre Größe und Macht, und zugleich den Ausdruck eines wechſelſeitigen ebenen Vertrauens, der vorzugsweiſe den größern Staaten zum

Ruhme gereicht. Denn würde man, statt die angemessene Ausgleichung der Interessen in der Entwicklung der Vereinsgesetzgebung von der Weisheit, Mäßigung und Billigkeit aller Betheiligten zu erwarten, die Entscheidung streitiger Fragen der Gesetzgebung unbedingt in die Hände einer Majorität legen, so würde die Natur der Sache oder die Consequenz dieses Grundsatzes verlangen, daß die Mehrheit nach dem Verhältniß der Volksmenge der Staaten und nicht nach der Zahl der Stimmführer bemessen werde, da sich nur nach der Menge der Consumenten und Producenten, deren Interessen die einzelnen Regierungen bei dem Zollcongresse vertreten, das überwiegende Interesse einer wahren Mehrheit bemessen läßt. Eine solche Bestimmung, wofür sich bereits Stimmen erhoben haben, wäre daher für das Großherzogthum, dessen Bevölkerung nicht den 20ten Theil der Einwohnerzahl des Vereinsmarktes erreicht, eben so wenig erwünscht, als überhaupt mit dem Princip der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten vereinbarlich. Auch wird das Veto eines einzelnen oder einiger weniger Staaten solche Maßregeln, die sich als ein allgemeines Bedürfniß erweisen, nur für kürzere oder längere Zeit verzögern, aber zuletzt doch nicht verhindern können, da im Wechsel der Verhältnisse in jedem Theile des Vereinsgebiets das Bedürfniß einer Abänderung des Geltenden entsteht, und es daher über kurz oder lang nicht an der Gelegenheit fehlt, der beharrlichen Weigerung der Minderheit oder einer einzelnen Regierung einem Antrage der Mehrheit beizustimmen, eine gleiche Weigerung der Zustimmung zu Maßregeln, welche von der andern Seite in Antrag kommen, entgegen zu setzen, und dadurch eine billige Ausgleichung in wechselseitigen Concessionen zu erzielen.

Zu den auf den Vereinszolltarif bezüglichen Anträgen übergehend, glauben wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen, da wir alle wichtigeren speziellen Fragen, die sich an jene Anträge knüpfen, in den auf dem letzten Landtage in dieser hohen Kammer erstatteten Berichten bereits erschöpfend behandelt finden. Wir theilen vollkommen die Ansichten,

b) welche darin über die Zölle von Baumwollengarnen entwickelt sind. Obwohl wir zweifeln, daß unter den gegebenen Umständen eine stärkere Erhöhung des Zolles von Garnen, als auf 4 Thaler, und von Zetteln auf 8 Thaler zu erlangen sein möchte, nehmen wir keinen Anstand, dem Antrage der zweiten Kammer, der auf eine etwas stärkere Erhöhung lautet, beizustimmen. Würde zunächst nur eine Erhöhung des Zolles auf 4 und 8 Thaler zu erlangen sein, so wäre wohl eine feste Voraussetzung über eine allmähliche weitere Steigerung erforderlich, um einen zureichenden Reiz zur raschern Erweiterung der Spinnereindustrie nahe auf das Maß des einheimischen Bedürfnisses zu geben.

Wir halten die Acten über diese Frage des Vereinstarifs für geschlossen und es nicht wohl für möglich, hierüber etwas Weiteres zu sagen, als bereits gesagt worden ist.

Wir stimmen aus voller Ueberzeugung der Meinung bei, daß es keinen Zweig der Industrie gebe, für dessen angemessene Begünstigung im Vereine dringendere Gründe sprechen. Es handelt sich um die Erhaltung des Bestehenden, um Schutz gegen gänzlichen Zerfall einer bereits umfangreich gewordenen Industrie, um die Abwehr einer gänzlichen Entwerthung großer Capitalien und der Brodlosigkeit einer zahlreichen Arbeiterklasse, und zugleich um eine der reichsten und schönsten Eroberungen, welche der Gewerbleiß des Vereins in diesem Gebiete der Manufacturindustrie noch zu machen hat und zu machen nicht fehlen kann, in so ferne er die Begünstigung erhält, deren keine aufkeimende Industrie gegen eine überwiegende, fremde, zu ihrer raschern Entwicklung und Erstärkung entbehren kann. Es ist auch hinlänglich nachgewiesen, daß die natürlichen Bedingungen zu dem Emporblühen der Maschinenspinnereien im Vereine gegeben sind, daß diese Bedingungen in der natürlichen Wechselwirkung zwischen der Ausdehnung der Production und der fortschreitenden Verbesserung ihrer Hilfsmittel um so günstiger werden, je mehr der Umfang ihrer Production sich erweitert, und daß zu einer großartigen Erweiterung der Garngewinnung schon in dem vereinsländischen Bedarf eine sichere Bürgschaft gegeben erscheint. Es ist oft genug wiederholt worden, daß die deutschen Spinnereien in ihrem Kampfe mit den brittischen beim Mangel eines zureichenden Schutzes nicht nur die Leichtigkeit, womit jede bereits weiter vorangeschrittene Industrie eine erst in ihrer Entwicklung begriffene durch vorübergehende Opfer im Fortschreiten aufhält oder unter-

drückt, zu beklagen haben, sondern in weit höherm Maße noch den Einfluß der häufigen Schwankungen im brittischen Geld- und Waarenverkehr, die für sie periodisch um so verderblicher werden, da fast alle andern europäischen Continentalländer der Einfuhr der brittischen Garne mehr verschlossen, und fast alle andern brittischen Industrieerzeugnisse im Vereine verhältnißmäßig höher, als die Garne besteuert sind, und daher jede vorübergehende Ueberproduction der brittischen Spinnereien, jede augenblickliche Stocung des Absatzes, sowie jede eintretende Geldkrise, welche zur Einfuhr edler Metalle von fremden Märkten her reizt, zunächst und hauptsächlich auf dem Vereinsmarkte in der verstärkten Einfuhr brittischer Garne ihre Wirkung äußert. Es ist auch oft genug schon auf die Unbilligkeit hingewiesen worden, den Spinnereien den verhältnißmäßig gleichen Schutz zu versagen, den man andern Zweigen gewährt, und dessen Mangel für sie gerade deshalb, weil diese andern Zweige sich eines solchen erfreuen, den Einfluß der brittischen Mitbewerbung unter den so eben berührten Conjunctionen um so verderblicher macht. Wir wollen nicht wiederholt ausführlich zeigen, sondern nur im Allgemeinen durch kurze Andeutung in Erinnerung bringen, was ebenfalls schon zur Genüge dargezogen worden, daß die Zölle von Garnen selbst dann, wenn sie auf die vorgeschlagenen Sätze erhöht würden, noch weit entfernt bleiben, den einheimischen Spinnereien den gleichen Schutz zu gewähren, den andere Zweige der Baumwollenindustrie genießen; daß alle Gründe, welche für den Schutz der Weberei, Druckerei &c. sprechen, in gleicher Weise für die Spinnerei entscheidend sind; daß die Interessen der Weberei durch die Erhöhung der Garnzölle, da es für sie gleichgültig ist, ob sie einheimische oder fremde Garne verwendet, nicht verletzt, sondern vielmehr durch die Erhöhung des Zolles von geschlichteten Zetteln gleichfalls wesentlich befördert werden; ferner, daß die gesammte Baumwollenindustrie des Vereins von dem vollendeten Ruine der einheimischen Spinnereien und der Vernichtung ihrer Mitbewerbung eine sehr nachtheilige Rückwirkung zu erwarten hat, dagegen in der allmählichen Ausdehnung ihrer Gespinnstproduction bis nahe zu dem einheimischen Bedarf erst ihre solide Grundlage und eine Unabhängigkeit erhält, die sie nicht entbehren kann, ohne je nach dem Wechsel der Zeitumstände sich durch große Verlegenheiten bedroht zu sehen; endlich, daß die wachsende Zahl größerer Spinnereien unmittelbar auf das Ausblühen der Maschinenfabrikation einen günstigen Einfluß, die Fortschritte dieser Fabrikation aber eine wohlthätige Rückwirkung nicht nur auf die Vervollkommnung der Baumwollenspinnereien, sondern zugleich auf die Verarbeitung der einheimischen Rohstoffe zu Gespinnsten und auf eine Reihe von Industriezweigen auszuüben geeignet ist, die mechanischer Hülfsmittel bedürfen. Daher ist die Erhöhung der Zölle von Baumwollengespinnsten mit Recht als eine Lebensfrage für die gesammte Vereinsindustrie und ihr ferneres Ausblühen zu betrachten, und daran knüpft sich überdies ein höchst wichtiges, mit den gesammten Interessen des vereinsländischen Gewerbleißes wiederum in Wechselwirkung stehendes Interesse des auswärtigen Handels und der deutschen Schifffahrt, insofern nämlich der directe Bezug der rohen Baumwolle aus den Erzeugungsländern für den einheimischen Bedarf durch deren Verarbeitung zu Gespinnsten in vereinsländischen Anstalten bedingt erscheint, und die vermehrten directen Verbindungen mit jenen Erzeugungsländern nicht fehlen können, für die Erzeugnisse unseres Gewerbleißes vermehrte Absatzwege zu eröffnen.

Wir wollen im Hinblick auf diese vielfach besprochenen Gründe für die verlangte Zollerhöhung kein Gewicht auf die übereinstimmenden Klagen der Spinnereibesitzer aller Vereinsländer und auf die Entschiedenheit legen, womit sich die allgemeine Meinung fast überall für die ersuchte Maßregel ausdrückt; allein wohl dürfen wir mit allem Nachdruck nochmals auf die Uebereinstimmung hinweisen, die wir in Beziehung auf den Schutz der Spinnereien ohne Ausnahme in den Tarifen aller größeren Länder finden, die ein geordnetes Mauthsystem besitzen. Uns dünkt, daß eine Maßregel, welche eine so allgemeine, dauernde Geltung unter den verschiedenartigsten Umständen erhalten konnte, kein Ergebnis des bloßen Zufalls sein könne, sondern vielmehr als eine wohlbegründete, auf sichere Erfahrungen sich stützende Forderung einer gefunden Handelspolitik betrachtet werden dürfe.

Schon jener Thatsache gegenüber möchte es schwer fallen, die Verwerflichkeit des gestellten Antrages überzeugend nachzuweisen. Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kennt die Gründe nicht, aus welchen der Ver-

einsindustrie für einen der wichtigsten Zweige, auf den viele andere sich stützen, und dessen Aufblühen ihre naturgemäße harmonische Entwicklung, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bedingt, der zureichende Schutz verweigert wurde, den der Gewerbfleiß in keinem größern Marktgebiete entbehrt. Hinlänglich möchte sich aber in den frühern Kammerverhandlungen Alles widerlegt finden, was vereinzelte Stimmen in öffentlichen Blättern im Widerspruch mit fast allgemein herrschenden Ansichten dem Nothschrei der vereinsländischen Spinnereien entgegengehalten haben, der sich hauptsächlich aus dem südlichen Deutschland und aus Sachsen vernehmen ließ.

Daß die südlichen Staaten beim Abschlusse des Vereins den Zoll von 2 Thlr. zum Schutze der einheimischen Spinnereien für genügend oder für mehr als genügend hielten, beweist nicht, daß dieser Zollsatz dem durchschnittlich erforderlichen Maße eines nothdürftigen Schutzes entsprach, sondern nur, daß man sich damals über die wahren Bedürfnisse der vereinsländischen Industrie eben so täuschte, wie sich die zahlreichen Unternehmer neuer Spinnereien unmittelbar nach dem Abjchlusse des großen Vereins über den Erfolg ihrer Unternehmung getäuscht haben. Wer zu jener Zeit nicht die Verhältnisse nur des Augenblicks betrachtete, sondern den Entwicklungsgang der brittischen Industrie, die nachhaltig wirkenden Ursachen der erschwerten Mitbewerbung der deutschen Industrie mit der brittischen, und die Natur der damaligen Conjunctionen zu erforschen suchte, konnte kaum zweifelhaft sein, daß in jener Periode die deutschen Spinnereien sich nur der Gunst vorübergehender Verhältnisse zu erfreuen hatten, daß zu ihrem Emporblühen der Schutz, den ihnen der preussische Tarif gewährte, schon in gewöhnlichen Zeiten unzureichend sei, und in kritischen Perioden ihr Verderben nicht abzuwenden vermöge. Daher erhoben sich schon 1834—35 zahlreiche Stimmen für eine Erhöhung der Garnzölle. Mit jedem Jahre ist seither das Bedürfnis dieser Erhöhung klarer hervorgetreten, und die Lage der vereinsländischen Spinnereien mißlicher geworden, neuerdings insbesondere durch die Befreiung der brittischen Spinnereien von dem früher bestandenen Zolle von der rohen Baumwolle, sowie in Folge verschiedener anderer auf dem brittischen Markte eingetretener Veränderungen.

Daß der Einfluß, den ein erhöhter Schutz Zoll auf die Preise der Garne und in natürlicher Folge auf den Absatz der vereinsländischen Fabrikate im Auslande und fremder Baumwollenwaaren im Vereinsgebiet auszuüben geeignet erscheint, durch einen der Zollerhöhung entsprechenden Rückzoll oder eine Ausfuhrprämie für die ausgehenden Baumwollenwaaren, und so weit es nöthig sein sollte, durch eine angemessene Steigerung der Zollsätze für fremde Baumwollenwaaren, gänzlich aufgehoben werden kann, ist an sich klar; und die Bedenklichkeiten, die sich gegen die Bewilligung von Ausfuhrprämien erheben lassen, sind nach unserer Ansicht, den wichtigen Interessen gegenüber, die sich an die Grenz Zollfrage knüpfen, von sehr untergeordneter Bedeutung. Ja, wenn wir erwägen, daß der gänzliche Verfall der einheimischen Spinnerei uns mit dem Verlust einer Production von ca. 250,000 Zentnern Garne bedroht, welche die vorhandenen Anstalten zu liefern vermögen, so würden wir in die mißliche Alternative gestellt, entweder auf diese Production und auf die Mittel zu ihrer Erweiterung zu verzichten, oder den Absatz unserer Baumwollenfabrikate zu ca. 90,000 Zent. zu gefährden, keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß in der Wahl der ersten Alternative das größere Uebel zu erblicken sei, da der Werth, welchen die bestehenden Spinnereien hervorbringen, und der sich ganz in einheimischen Arbeitsverdienst (für Spinner, Bauhandwerker, Maschinenbauer u. s. w.) ausflößt, wohl den Theil des Werthes der Ausfuhr an Baumwollenwaaren übersteigt, der aus einheimischem Arbeitsverdienst und nicht aus der Verwendung fremder Erzeugnisse, Delen, Farben u. s. w. besteht. Hiezu kommt, daß es nur von dem Entschlusse des Vereins abhängt, die Garnproduction nahe bis zum einheimischen Bedarf zu erweitern, und in diesem Umfang gegen jede Verkümmern von Außen her zu sichern, und daß dagegen der Absatz der vereinsländischen Fabrikate mannigfaltigen Zufällen unterworfen, stets precär, und von den Schwankungen fremder Gesetzgebungen, sowie von politischen Ereignissen abhängig bleibt. Leicht könnte auch den deutschen Manufacturen, welche bisher jene Ausfuhrartikel lieferten, die vollkommene Abhängigkeit von den brittischen Spinnereien, in welche sie nach Vernichtung der einheimischen Spinnereien gerathen müssen, weit mehr schaden, als

eine Erhöhung des Schutzzolles für brittische Garne von 2 auf 4 Thlr. selbst dann, wenn die Zollerhöhung durch Rückzölle, Prämien, oder durch Herabsetzung der Zölle von Fabrikbedürfnissen nicht vollständig oder nicht einmal theilweise ausgeglichen würde.

Die finanziellen Bedenken gegen Rückzölle oder Prämien möchten aber minder erheblich erscheinen, — wenn man erwägt, daß eine Zollerhöhung von 2 Thlr. kaum genügt, die bestehenden Anstalten zu erhalten, aber keinen zureichenden Reiz zu neuen Anlagen gewährt, daß selbst eine Erhöhung auf 3 Thlr. nur allmählig eine Erweiterung der einheimischen Garnproduction hervorrufen könnte, und daß daher jedenfalls für längere Zeit die Staatskassen von den erhöhten Garnzöllen ein beträchtlich erhöhtes Einkommen ziehen würden, — wenn man ferner erwägt, daß mit der allmählichen Ausdehnung der einheimischen Production und ihrer Hilfsanstalten ihre allmähliche Vervollkommnung und die Verminderung des Einflusses des erhöhten Schutzzolles auf die Preise voraussichtlich gleichen Schritt halten und daher in gleichem Maße das Bedürfnis einer Prämienbewilligung für die Ausfuhr schwächer werden muß, und daß noch zuletzt der Bezug eines bedeutenden Quantums von Gespinnsten in höhern Nummern, welche den im Verhältniß zu ihrem hohen Preise ganz unbedeutenden Zollausschlag leicht ertragen mögen, unentbehrlich bleibt und fortdauernd eine beträchtliche Zolleinnahme sichert, und daß endlich ein etwaiger Verlust an Einnahme von Garnzöllen in dem mittelbaren Einfluß der wachsenden Gewerthätigkeit und einer regelmäßigen harmonischen Entwicklung der Vereinsindustrie auf die Hilfsquellen der Finanzverwaltungen einen reichlichen Ersatz finden dürfte.

e) (ad d. der Adresse.) Bleibt die Leinengarnproduction, sowie die Linnenindustrie überhaupt, auch weit entfernt, von gleichen Gefahren wie die Baumwollenspinnereien bedroht zu sein, so nimmt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, doch keinen Anstand, aus den schon auf dem letzten Landtage in beiden Kammern geltend gemachten Gründen auch der weitem in der vorliegenden Adresse gestellten Bitte um fortwährend nachdrückliche Verwendung der hohen Regierung bei den übrigen Zollvereinsstaaten für einen entsprechenden Schutz für die Linnenindustrie beizutreten; da wir es nicht für rathsam halten, den Zeitpunkt, da uns die wachsende Einfuhr erhebliche Verluste empfinden läßt, abzuwarten, ein erhöhter Zollsatz in keiner Weise Nachtheile erwarten läßt und vielmehr zu neuen Unternehmungen im Gebiete der Maschinenspinnerei ermutigen würde.

d) (ad h. der Adresse.) Unter gleicher Beziehung auf frühere Verhandlungen treten wir auch dem Antrage auf Erhöhung der Zollsätze von ungewalkten wollenen, sowie von allen aus Wolle und Baumwolle oder Linnen gemischten Waaren auf 87 fl. 30 fr. bei. Wir glauben hier der erst vor Kurzem erfolgten Aufhebung der brittischen Eingangszölle von roher Schaafwolle gedenken zu dürfen.

e) (ad f. der Adresse.) Auch den Wunsch der zweiten Kammer, daß die jetzigen Zuckorzölle, welche am 1. September dieses Jahres nach der hierüber getroffenen Verabredung einer Revision unterworfen werden sollen, nicht erhöht werden möchten, finden wir wohlbegründet. Es ist auch wohl nicht zu besorgen, daß eine Erhöhung erforderlich sein möchte, um die Vereinskasse gegen einen Verlust an Zolleinnahmen in Folge einer vermehrten Rübenzuckerproduction zu sichern. Die wachsende Production weißer Zucker in den Erzeugungsländern, namentlich im holländischen Ostindien, droht vielmehr die Mitbewerbung der einheimischen Zucker fortschreitend zu beschränken, da sie nicht ohne Einfluß auf die relativen Preise der weißen Zucker bleiben kann, deren Bezug den vereinsländischen Siedereien den Vortheil wohlfeilerer Transportkosten, eines geringern Abgangs und der Ersparniß an Zöllen gewährt. Hierzu kommt, daß eine Erhöhung der Abgabe von dem Rübenzucker nicht abzuwenden ist, da eine feste vereinbarte Vorausbestimmung vorliegt, wornach mit dem 1. September 1844 mindestens eine Erhöhung auf 1 Rthlr. per Zentner eintreten soll.

f) (ad e. der Adresse.) Daß Vorbeeren nicht dem gleichen Zolle wie Südfrüchte, die man als Gegenstand eines luxuriösen Genusses betrachtet, unterworfen bleiben, sondern mit der geringen allgemeinen Abgabe zu belegen seien, welche der Tarif für Erzeugnisse des Pflanzenreichs bestimmt, welche zum Medicinalgebrauche dienen, scheint uns ganz angemessen.

g) (ad g. der Adresse.) Da uns der im Interesse der einheimischen Production begründete Antrag auf gänzliche Befreiung der Steinkohlen von jedem Eingangszolle zu Bemerkungen keinen Anlaß gibt, so bleibt uns nur noch übrig, uns

h) (ad e. der Adresse) über den in der vorliegenden Adresse ausgedrückten Wunsch, daß der Ausgangszoll von Roheisen aufgehoben werden möchte, und

ad III. der Adresse über die Erklärung der zweiten Kammer, zu äußern, daß sie das Bedürfniß einer Besteuerung des eingehenden Roheisens und die Erhöhung des Zolles von geschmiedetem Eisen zwar anerkenne, aber eine Eingangsabgabe von  $\frac{1}{3}$  Nthl. per Zentner für Roheisen und eine Erhöhung des Zolles von Stabeisen um  $\frac{1}{2}$  Thlr. für genügend erachte.

Da an den Zollgrenzen von Baden, Bayern und Württemberg das Roheisen nach dem bestehenden Tarif bereits zollfrei ausgeht, so scheint uns zwar es nicht an der Großherzoglichen Regierung zu liegen, die von der zweiten Kammer gewünschte Maßregel in Vorschlag zu bringen. Erwägen wir aber, daß ein Antrag, der von irgend einer andern Seite auf die allgemeine Ausgangsfreiheit gestellt werden wollte, von badischer Seite in keiner Weise beanstandet werden dürfte, so finden wir jedenfalls keinen Grund, dem in der vorliegenden Adresse ausgedrückten Wunsche zu widersprechen.

Der Erklärung der zweiten Kammer über die Besteuerung des fremden Roheisens und die Erhöhung des Eingangszolles von Stabeisen können wir uns nur insoferne anschließen, als sie wohl auf der Voraussetzung beruht, daß bei dem lebhaften Widerspruch, den die Anträge der Großherzoglichen Regierung bei dem Zollcongresse gefunden haben, ein höherer Zoll, als von 35 fr. vom Zentner Roheisen, nicht zu erreichen stehe, und als jene Voraussetzung wirklich begründet sein dürfte; denn alsdann bleibt es allerdings rätlich, eher mit geringerem Schutze sich vorläufig zu begnügen, als jede Hülfe durch fortgesetzte Verhandlungen zu verzögern.

Wir sind übrigens mit den Ansichten der hohen Regierung über das Bedürfniß einer stärkern Abgabe von Roheisen vollkommen einverstanden.

Mit vollem Rechte wurde in der andern Kammer bei der Berathung der vorliegenden Adresse hervorgehoben, wie irrig es sei, die Entscheidung über die Frage der Besteuerung des Roheisens in dem vorangestellten allgemeinen Grundsätze suchen zu wollen, daß nur vollendete Fabrikate und nicht Rohstoffe mit Eingangszöllen zu belegen seien. Fragt man nach den Gründen dieser Forderung, so können sie nur von dem Einflusse hergeleitet werden, den die Besteuerung der Rohstoffe, deren die Industrie bedarf, auf die Entwicklung der productiven Thätigkeit des Volkes ausübt. Da die Besteuerung der Rohstoffe oder Halbfabrikate deren Preise steigern kann, und ihre Preiserhöhung die Hervorbringung vollendeter Fabrikate vertheuert oder erschwert, so ist sie allerdings in der Regel zu vermeiden; diese Regel ist aber keine unbedingte, sondern nur eine für die Mehrtheit der Fälle geltende, und muß überall eine Ausnahme finden, wo für diese Ausnahme dieselben Gründe, auf welchen die Besteuerung des vollendeten Fabrikats beruht, in gleichem oder noch stärkerm Maße sprechen. Sie würde darnach offenbar ganz verkehrt angewendet werden, wenn z. B. die Production eines Rohstoffes, die ein 4 und 5fach größeres Capital und 10 — 20fach mehr Arbeiter beschäftigt, als dessen Zurichtung zum Gebrauche oder zur vollendeten Waare, durch fremde Einfuhr gefährdet wäre, und man nur die vollendete Waare und nicht zugleich den Rohstoff mit einem Schutzzoll belegen wollte. Sie läßt sich auch jedenfalls nicht anrufen, wenn es um die Sicherung des Fortbestandes einer Production, deren Zerfall unermessliche, in ihr besessene Capitalien entwerthen und eine sehr zahlreiche Arbeiterklasse in Noth und Mangel stürzen würde, und nur um ein Maß des Schutzes sich handelt, das keine erhebliche Steigerung der Preise besorgen läßt, sondern nur ein Sinken unter den Betrag abwehren sollen, welcher dem Erzeuger vergütet werden muß, um seine Arbeit fortsetzen zu können. Nur ein solches Maß des Schutzes sollte aber der bedrohten Roheisenproduction nach den Anträgen der hohen Regierung gewährt werden.

In welcher Weise der Bestand der Roheisenproduction durch die brittische Einfuhr bedroht sei, ist bereits, auf dem letzten Landtage nachgewiesen worden. Klarer als alle Argumente sprechen Zahlen. Wir sehen, daß von 1836 — 44 die Einfuhr von Roheisen von 93,000 Zentner auf 986,000, von Stabeisen und Stahl von 163,000 auf 550,000 Zentner gestiegen ist, und die vermehrte Zufuhr bei weitem die vermehrte Nachfrage übersteigt, welche das Bedürfnis an Eisenschienen hervorrief. Darf man schon hieraus von vorneherein auf die Größe der Verluste und Verlegenheiten schließen, welche die jährlich wachsende Einfuhr den einheimischen Werken bereitet, so lassen hierüber nähere Untersuchungen über die brittischen und deutschen Erzeugungspreise und der Wahrnehmungen auf dem Vereinsmarke keinen Zweifel übrig. Wir wollen, was in dieser Beziehung bereits zur Kenntniß der hohen Kammer gebracht worden, wie gesagt, nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß seither sich die Lage der Eisenhüttenbesitzer nicht verbessert, sondern eher verschlimmert hat, und daß ihre Klagen nicht durch die Hinweisung auf die Preiscourants der rheinischen Plätze, wornach englisches und deutsches Eisen nach Verhältnis der Beschaffenheit der Waare um gleiche Preise Abnehmer finden, widerlegt werden, so wenig wie durch die Hinweisung auf die gestiegene Production einzelner Vereinsländer; denn die Wahrnehmung, daß am nämlichen Ort und zur nämlichen Zeit alle Waaren nach dem Verhältnisse ihrer Güte verhältnismäßig gleiche Preise haben, ist so alt, wie jeder Verkehr, und spricht weder für noch gegen die Forderung eines Schutzes, und wenn manche Werkbesitzer in der Erweiterung der Production ein Mittel zur Verminderung der Erzeugungskosten gesucht haben, so folgt hieraus nicht, daß die wirklich erlangte Verminderung den Unterschied der brittischen Erzeugungspreise einschließlich der Transportkosten ausgleiche. Unberührt können wir auch nicht lassen, daß man ohne allen Grund die vereinsländische Production beschuldigt, sie bleibe in Verbesserungen zurück. Solche Beschuldigung kann insbesondere die Hüttenwerke unseres Landes nicht treffen, da in diesen schon lange namentlich die Einrichtungen zur Anwendung der erhitzten Gebläseluft, neben einer Reihe anderer wichtigen Verbesserungen getroffen worden sind, und sie hierin zum Theil selbst manchen fremden Werkbesitzern als Muster dienen. Gleichwohl fühlen sie den verderblichen Einfluß der brittischen Mitbewerbung auf das empfindlichste. Sie bedürfen des Schutzes nicht nur gegen das, auf natürlichen, die brittische Production begünstigenden Verhältnissen beruhende Uebergewicht der fremden Mitbewerbung, sondern zugleich gegen den noch heillosern Einfluß der alle Berechnungen täuschenden Schwankungen der Preise auf dem brittischen Marke, die das mittelbare Ergebnis unnatürlicher fremder Zustände sind. Alle Vereinsländer bedürfen dieses Schutzes, um die Versorgung ihres Marktes mit einem Producte unter allen Umständen zu sichern, in dessen Bezug sich kein Land vom Auslande abhängig machen kann, ohne seine industrielle Selbstständigkeit und die wichtigsten politischen Interessen zu gefährden. Wie weit es aber in dieser Beziehung bereits gekommen, geht wiederum aus der raschen Progression der fremden Einfuhr hervor, welche, auf Roheisen reducirt, im Jahre 1841 mit ca. 1,720,000 Zentner bereits nahe 50 Procent der gesammten Roheisenproduction des Vereins erreicht, und nach ihren nachhaltig wirkenden Ursachen sich fortschreitend zu vermehren droht. Wohl darf man zugeben, daß die vereinsländischen Werke vorderhand wenigstens und nicht plötzlich ihre Production bis zu dem Umfang des durch die zahlreichen Eisenbahnbauten vermehrten Bedarfs ohne eine empfindliche Preissteigerung auszudehnen vermöchten. Dagegen läßt der Umstand, daß die vereinsländische Production bis vor wenigen Jahren die einheimische Nachfrage fast vollständig zu befriedigen im Stande war, mit Sicherheit erwarten, daß auch ein etwas höherer Zoll, als von 35 kr. per Zentner, eine solche, die Interessen der Manufacturindustrie und der Consumenten verletzende Steigerung nicht herbeiführen, sondern nur eine die einheimische Production vernichtende Preiserniedrigung abwehren würde, insoferne der Bezug fremder Eisenbahnschienen gegen die bisherigen Zölle gestattet bleibt. Wer aber das Interesse der Erhaltung der Roheisenproduction gegenüber dem geringsten Einfluß einer Preiserhöhung des Eisens auf die Productionskosten fast aller Productionszweige gar nicht anschlägt, sollte doch bedenken, daß die Zölle von 10 fl. 30 kr. und 17 fl. 30 kr. von gröbern und feinem Eisenwaaren, die man ganz angemessen findet, noch einen weit stärkern Einfluß, als eine Abgabe von  $\frac{1}{3}$  —  $\frac{1}{2}$  Rthlr. vom Zentner Roh-

eisen, auf das landwirthschaftliche Gewerbe und auf unzählige Industriezweige ausübt, welche das Eisen nicht in der Form von Masseln, sondern in seiner Zurichtung zu irgend einem Gebrauche, zu ihren Bedürfnissen rechnen. Noch weniger kann das Interesse des Großhandels in Betrachtung kommen, da hier nur die Gewinne einiger Wenigen, die ihre Capitalien mit gleichem Nutzen in andern Zweigen des Handels umsetzen können, gegen den ökonomischen Ruin der Hüttenbesitzer und die Brodlosigkeit vieler Tausende von Arbeiterfamilien in die Waagschale zu legen sind. Wir dürfen endlich unsere Hoffnung, daß der nächste Zollcongrès zu einer Vereinbarung über die Besteuerung des Roheisens und einer Erhöhung des Zolles von Stabeisen führe, auf das Beispiel stützen, das in der Zollgesetzgebung aller größern Vereinskraaten gegeben ist.

Wir wiederholen unsern Antrag, daß die hohe Kammer der vorliegenden ehrerbietigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog ihrem ganzen Inhalte nach beistimmen möge.